

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 11

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frfr. 41. 95 Rp. und der dem Wald zugefügte Schaden zu Frk. 55. 611 Rp. geschäht. In 16 Fällen wurden die Thäter nicht entdeckt. — 299 Fälle beziehen sich auf die Entwendung von Holz, 4 auf die Entwendung von Gras und Moos, 3 auf die Entwendung von Pflanzen, 6 i bestehen in der Uebertretung der Verordnung betreffend das Leseholzsammeln, 1 im Ausreißen von Pflanzen durch Knaben und 16 in der Uebertritung von Anordnungen der Kreisforstmeister.

Zwei Fälle wurden von den Kreisgerichten behandelt und es wurden die Thäter zu Frk. 5. 95 Rp. Werth und Schadenersatz und zu Frk. 17 Buße verurtheilt, 29 Fälle wurden durch Polizeiurtheile erledigt, der Werth und Schadenersatz beträgt Frk. 13 und die verhängten Bußen Frfr. 79. In 5 Fällen erfolgte wegen ungenügendem Beweis Freisprechung, in 1 einem Fall (Ausreißen von Pflanzen durch 10jährige Knaben) begnügte sich das Oberforstamt mit dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungskosten, bestehend in Frk. 7. In 5 Fällen (Uebertritung der ungenügend publizirten Verordnung betreffend das Leseholzsammeln) wurde den Fehlbararen ein Verweis ertheilt, 1 Fall (Wegnahme von Erde bie einer Straßekorrektion) wurde in Folge von Verhandlungen betreffend die Unterhaltung derer fraglichen Straße niedergeschlagen und die 16 Uebertrigungen amtlicher Anordnungen sind von den Forstmeistern mit Verhängung von Frk. 19 Ordnungsbußen geahndet morden. In einem Fall war der dem Staate zugigesprochene Werth und Schadenersatz notorischer Zahlungsunfähigkeit dieses Frevelers wegen nicht erhältlich.

Durch Naturereignisse wurde den Staatswaldungen, das durch die Trockenheit bedingte Mizlingen eines Theils der Kulturen und den Mai-kaiferfraß abgerechnet, kein nennenswerther Schaden zugefügt. Auch von Waldbränden blieben die Staatswaldungen verschont.

Solothurn. Laut dem „Landboten“ waren letzten Donnerstag die Förster des Kantons unter dem Vorsige des Departements des Innern in Olten versammelt. Es wurden Mittel und Wege besprochen, wie das Forstwesen in diesem Kanton gehoben werden könne. Die Abhaltung viwochentlicher Bannwartenkurse und jährliche Versammlung derr Forstbeamten der Gemeinden unter Leitung des Bezirkfürstes wurde beschlossen. Bei den Letztern soll der Förster eine Art Censur über die Gemeinden ausüben, tadeln was zu beklagen und rühmen was zu lobben ist.

(Bund.)